

# 30 Jahre Vogel-Richtlinie

Vor 30 Jahren wurde die Vogel-Richtlinie von den damaligen EU-Mitgliedern als verbindliches Instrument für den Schutz der Vögel angenommen. Die Europäische Rechtsakademie (ERA) veranstaltete aus diesem Anlass gemeinsam mit Birdlife und FACE im April eine Tagung in Trier/DE. Offensichtlich wurde, dass es bei der Interpretation und Anwendung der Richtlinie zu Missverständnissen gekommen ist.

In einem Interview mit Christine **Rupprechter-Rödlach** und Johan **Svalby** von FACE (Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung der EU) werden wesentliche Ergebnisse der Tagung für das künftige Verhältnis zwischen Jagd und Vogelschutz erläutert. Die FACE ist eine internationale, gemeinnützige Nicht-Regierungsorganisation, die im Interesse von über 7 Mio. Jägern agiert. Sie vertritt 36 Mitglieder, die nationale Jagdverbände in den Mitgliedstaaten der EU oder des Europarats sind.

**FORSTZEITUNG:** Wie ist die Jagd im Verhältnis zum Vogelschutz grundsätzlich positioniert? Wie anerkannt ist etwa das Prinzip einer nachhaltigen jagdlichen Nutzung von wildlebenden Vogelarten auf der europäischen Ebene?

**RUPPRECHTER-RÖDLACH/SVALBY:** Gleich vorweg müssen wir den Begriff „Vogelschutz“ bestimmen, da die Bedeutung von „Schutz“ in diesem Kontext irreführend ist. So wird im Deutschen fälschlicherweise oftmals von der „Vogelschutz-Richtlinie“ gesprochen, die eine ungenaue Übersetzung der Originalversion „Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ ist. Weder in der englischen noch in der französischen Version ist von Schutz einzelner Vögel sondern vielmehr von der Erhaltung von Vogelpopulationen die Rede. Dies geht aus der Präambel der Richtlinie und aus ihrem offiziellen Namen hervor. Der Genauigkeit halber ist es empfehlenswert, von der „Vogel-Richtlinie“ zu sprechen.

Was die Position der Jagd in Bezug auf die Erhaltung von Vögeln betrifft, ist klar, dass die nachhaltige Jagd auch zur Erhaltung von bedrohten Tierpopulationen beiträgt. Diese Tatsache wird auch von allen großen internationalen Wildtier-Erhaltungsorganisationen wie der Weltnaturschutzunion IUCN und dem Internationalen Jagdrat CIC anerkannt, aber auch vom Europarat und der EU. Folglich ist es verständlich, dass der Vertreter der Europäischen Kom-



Johan Svalby,  
Rechtsexperte  
der FACE

mission im Rahmen der ERA-Konferenz bestätigt hat, dass die Jagd eine wichtige Rolle im Natura 2000-Netzwerk spielt. Sowohl in der Vogel-Richtlinie als auch der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wird die Jagd als eine Form nachhaltiger Nutzung anerkannt.

**FORSTZEITUNG:** Welche Grundsätze lassen sich in den 30 Jahren seit Bestehen der Vogelrichtlinie für die Jagdausübung herauslesen? Was hat die europäische Rechtsprechung daran im Hinblick auf die Jagd verändert und wo bestehen aus Sicht der Tagungsteilnehmer nach wie vor Unklarheiten?

**RUPPRECHTER-RÖDLACH/SVALBY:** Das spezielle Charakteristikum der Vogel-Richtlinie betrifft das System der positiven Listung von Arten. Statt einer Auflistung von Arten, die als schutzbedürftig betrachtet werden – wie in der FFH-Richtlinie oder der Berner Konvention des Europarates – wird ein generelles Schutzsystem mit jagdbaren Ausnahmen eingeführt.

Arten, die in Annex II aufgelistet sind, können unter verschiedenen Bedingungen bejagt werden. Ist eine Art nicht dort aufgelistet, ist eine Ausnahme für die generellen Verbote nur möglich, wenn die Anforderungen für Ausnahmen in Artikel 9 erfüllt sind. Was das Natura 2000-Netzwerk betrifft, so sehen diese Gebiete keine generellen Bestimmungen über die Jagd vor. Im Gegenteil, die Kommission hat bestätigt, dass die Jagd eine wichtige Rolle im Natura 2000-Netzwerk spielt. Vor diesem Hintergrund haben viele Delegierte auf der ERA-



Christine Rupprechter-Rödlach,  
Leiterin Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation bei FACE

Konferenz ihre Bedenken über die manchmal sehr strenge Auslegung des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) zu einigen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht. Der Belgische Anwalt **Bouckaert** hat in seiner Präsentation bestätigt, dass der EUGH die Bedeutungen von „Erhaltung“ und „Schutz“ vermischt hat.

**FORSTZEITUNG:** In der Rechtsprechung des EUGH zur Vogel-Richtlinie wird oft auf Expertengutachten und wissenschaftliche Arbeiten verwiesen. Welche Bedeutung hat der Stand des Wissens und welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Mitgliedstaaten, insbesondere für die mit dem Jagdgesetzbereich betrauten Institutionen?

**RUPPRECHTER-RÖDLACH/SVALBY:** Die Rolle der Wissenschaft ist ein zentrales Thema für uns Jäger und sollte gemeinsam mit der Ökologie auch das Herzstück der Interpretation der Vogel-Richtlinie darstellen. Das Fallrecht zeigt an, dass wissenschaftliches Material etwa für die Bestimmung von Jagdzeiten verwendet werden sollte. Gerade in diesem Punkt kam auf der ERA-Konferenz viel Skepsis gegenüber der Neigung des EUGH auf, der manchmal alte und widersprüchliche Berichte wiederverwendete. Zu den Auswirkungen auf die Behörden der Mitgliedstaaten betrifft, muss festgestellt werden, dass diese ähnliche Schwierigkeiten wie die Europäische Kommission haben, ihre Entscheidungen auf eine verlässliche, gründliche und angemessene Wissenschaft zu stützen, indem die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität berücksichtigt werden. So kann ein Mitgliedsstaat in einem bestimmten Fall zu einer anderen Entscheidung kommen, als die Kommission oder der EUGH. ■

*Anm. d. Red.: In der nächsten Ausgabe der Forstzeitung 09/2009 erscheint der zweite Teil des Interviews.*

Josef Weißbacher, 6313 Auffach 282;  
office@zt-weissbacher.at